

102. Kann im Falle des § 139 C.P.D. über die Aussetzung der Verhandlung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden?

I. Civilsenat. Beschl. v. 15. November 1897 i. S. H. (Kl.) w. Aktiengesellsch. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 93/97.

I. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin hat, nachdem sie die Berufung gegen das erste, abweisende Urteil eingelegt, vor dem auf den 20. November 1897 anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung bei dem Berufungsgerichte beantragt, auf Grund des § 139 C.P.D. die Verhandlung bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen, welche die Beklagte auf Vernichtung des Patentes 72611 erhoben hat, dessen Verletzung durch die Beklagte die Klage verfolgt. Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag zurückgewiesen, weil er ohne mündliche Verhandlung nicht zulässig sei. Die dagegen eingelegte sofortige

Beschwerde ist nach § 229 C.P.D. an sich statthaft, auch in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt, aber nicht begründet.

Der § 139 C.P.D. enthält die Vorschrift, daß das Gericht die Aussetzung der Verhandlung bis zur Entscheidung eines anderen anhängigen Rechtsstreites anordnen kann, wenn dieser andere Rechtsstreit das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstande hat, von dem die Entscheidung auf die Verhandlung ganz oder zum Teil abhängt. Die Vorschrift befindet sich in dem Titel über die mündliche Verhandlung. Ob aus dieser äußeren Stellung der Vorschrift ein genügender Grund für die Annahme obligatorischer mündlicher Verhandlung im Falle des § 139 zu entnehmen, kann bedenklich sein; aber überwiegende innere Gründe sprechen für diese Annahme.

Obligatorisch ist die mündliche Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit (§ 119 C.P.D.) und in den durch die §§ 291, 292, 653, 654, 804, 807 besonders hervorgehobenen Fällen. Die Bedeutung des Grundsatzes ist, daß weder auf einseitigen Antrag einer Partei ohne Verhandlung mit der anderen, noch ohne Antrag und ohne Verhandlung beider Parteien in dem Rechtsstreite der Parteien entschieden werden kann. Ausgenommen sind im allgemeinen nur Streitigkeiten der Parteien mit einem Dritten, und auch diese nicht ohne Einschränkung (§§ 68, 126, 352 flg. 367 C.P.D.), die Beweisaufnahme, die rein prozeßleitende richterliche Thätigkeit und eine Reihe von Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Zu diesen Fällen gehört der des § 225 C.P.D., nach dem über das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens in den Fällen der §§ 217 flg. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, daß in diesem Falle ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, weist sehr deutlich darauf hin, daß an und für sich nach der Auffassung des Gesetzes auch dieser Fall in den Bereich des Rechtsstreites der Parteien fällt, auf den der Grundsatz des § 119 Anwendung zu finden haben würde. Ohne diese Auffassung würde es einer Vorschrift nicht bedürft haben, durch die die mündliche Verhandlung in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird. In Wirklichkeit gehört auch zu dem Rechtsstreite der Parteien nicht bloß das Vorbringen des Streitstoffes, Angriff, Verteidigung, und das Vor-

bringen der Beweise, sondern auch alles, was sich auf die Erledigung dieses Streitstoffes in den Formen des geordneten Verfahrens bezieht. Die Parteien haben ein Recht auf die Erledigung des Rechtsstreites in diesen Formen. So wenig ohne Verhandlung der Parteien auch nur über die Formalien des Rechtsstreites, wie z. B. der Klage oder eines Rechtsmittels, entschieden werden kann, so wenig kann grundsätzlich ohne Verhandlung zwischen beiden Parteien darüber entschieden werden, ob dem ordnungsmäßig in Gang gesetzten Verfahren in den vorgeschriebenen Formen Fortgang zu geben, oder nicht. Es handelt sich dabei nicht um das Recht des Gerichtes auf die Leitung des Prozesses, sondern um das Recht der Parteien auf die Verhandlung des Prozesses. Im § 225 konnte das Gesetz von der mündlichen Verhandlung über die Aussetzung des Verfahrens absehen, weil es sich dabei regelmäßig um einfache Thatsachen, die durch untrügliche Beweismittel darzuthun, handelt. Im Falle des § 139 hat das Gesetz ausdrücklich die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht zugelassen; es tritt also der Grundsatz des § 119 ein. Daß stillschweigend die Vorschrift des § 225 Abs. 2 auf den Fall des § 139 hat erstreckt werden sollen, kann nicht angenommen werden. Die Frage, ob zwischen zwei anhängigen Rechtsstreiten das Verhältnis der Präjudizialität besteht, ist erfahrungsmäßig oft eine überaus zweifelhafte und schwierige Rechtsfrage. Die Aussetzung der Verhandlung ist in diesem Falle in ihrer Dauer oft nicht zu übersehen. Sie kann das Recht der Parteien empfindlich berühren, unter Umständen sowohl das Klagerrecht wie das Verteidigungsrecht in Folge der Dauer der Aussetzung illusorisch machen. Es liegt deshalb nicht im Sinne des Gesetzes, eine Anordnung von solcher Einwirkung auf das Recht der Parteien ohne Hö rung beider Parteien in mündlicher Verhandlung zuzulassen.

Der Beschluß des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 31. März 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 383,

hat die Aussetzung der Verhandlung ohne vorgängige mündliche Verhandlung im Falle des § 140 C.P.D. zugelassen, macht deshalb die Einholung der Entscheidung der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes gemäß § 137 G.B.G. nicht erforderlich." . . .